Bedingungen der Stadt Recklinghausen

für die Angebotsabgabe im Vergabeverfahren der Stadt Recklinghausen über den Generalunternehmervertrag (GU-Vertrag) über den Neubau der Kita Hibernia in Recklinghausen

Inhaltsverzeichnis

1. Auftraggeber / Kontaktstelle ... 3
1.1 Auftraggeber ... 3
1.2 Kontaktstelle für Fragen, Informationen und Hinweise ... 3
2. Auftragsgegenstand ... 3
3. Geltendes Vergaberecht ... 3
4. Angebotskosten ... 3
5. Fristen ... 4
6. Leistungszeitraum ... 4
7. Ablauf des weiteren Verfahrens ... 5
8. Hinweise zur Angebotserstellung ... 5
9. Hinweise für Bietergemeinschaften: ... 6
10. Unterauftragsvergabe und Eignungsleihe ... 6
11. Eignungsanforderungen bezüglich der Ausführungen der Bauleistungen in Holz-/Holzhybridbauweise ... 8
12. Zuschlagskriterien / Erläuterung ... 9
13. Allgemeine Geschäftsbedingungen ... 16
14. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen und sonstigen Dokumenten ... 17
15. Fragen und Hinweise zum Verfahren ... 17
16. Informationsübermittlung ... 18
17. Vertraulichkeit und Datenschutzverpflichtung der Bieter / Bietergemeinschaften ... 18
18. Daten der Bieter / Bietergemeinschaften und Datenschutz des Auftraggebers ... 18
19. Allgemeine Hinweise zu den Vergabeunterlagen ... 18
20. Eigentum / Urheberrecht / Rückgabe ... 19
21. Kennzeichnung von Geheimnissen ... 19
22. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen / Mittelstandskartelle ... 19
23. Zuständige Vergabekammer ... 20

1. Auftraggeber / Kontaktstelle

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber ist die Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen.

1.2 Kontaktstelle für Fragen, Informationen und Hinweise

Die Ausschreibungsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr zur Verfügung.

Anfragen sind ausschließlich in elektronischer Form über die Kommunikationsfunktion des entsprechenden Projektraums des Vergabemarktplatzes Metropole Ruhr zu stellen.

Telefonische Anfragen werden nicht beantwortet. Auskünfte anderer Personen des Auftraggebers zu diesem oder über dieses Vergabeverfahren, egal ob mündlich oder schriftlich, sind nicht verbindlich.

2. Auftragsgegenstand

Der Auftraggeber beabsichtigt auf dem Gelände der ehemaligen Hibernia-Kampfbahn, Canisiusstraße 1, 45665 Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen, Flur 343, Flurstück 886, die Errichtung einer Kita („Kita Hibernia“) (130 Kindergartenplätze in acht Gruppen) in Holzbauweise inklusive einer PV-Anlage auf dem Kitadach.

Zur Umsetzung des Projektes wurden bislang die erforderlichen Planungsleistungen ausgeschrieben und einschließlich LPH 3 erbracht sowie anteilig die LPH 5-8 losweise vergeben. Die weitere Planung im Zusammenspiel mit den Leistungen des Objektplaners und der weiteren Fachplanung ab (einschließlich) LPH 5 sowie die Errichtung des Kindergartens in Holzbauweise (komplettes Gebäude inkl. vorbereitender Erdarbeiten, ohne nachträgliche Freianlagengestaltung) sollen durch einen Generalunternehmer erfolgen.

Der Auftragsgegenstand umfasst die schlüsselfertige und funktionsbereite Erstellung des vorbezeichneten Bauvorhabens einschließlich der weiterführenden Planung, insbesondere der Ausführungsplanung sowie der Werkstatt- und Montageplanung. Die Freianlagengestaltung soll hingegen separat EU-weit ausgeschrieben werden.

3. Geltendes Vergaberecht

Der Auftraggeber führt ein offenes Verfahren nach Maßgabe des vierten Teils des GWB (§§ 97 ff. GWB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ((VOB/A), 2. Abschnitt – VOB/A – EU) durch.

4. Angebotskosten

Für die Bearbeitung der Angebote wird keine Vergütung gewährt.

5. Fristen

Das Angebot muss bis zum Ablauf der Angebotsfrist am

22.12.2026, 10:00 Uhr

elektronisch auf der Vergabeplattform des Auftraggebers eingegangen sein. Ein Öffnungstermin unter Anwesenheit von Bietern / Bietergemeinschaften oder deren Vertretern findet **nicht** statt. Verspätet eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Bindefrist endet am 20.02.2027. Bis zum Ablauf dieser Frist sind Bieter an abgegebene Angebote gebunden.

Die nachfolgenden Termine / Fristen geben den derzeitigen unverbindlichen Planungsstand wieder und können von dem Auftraggeber jederzeit unter Beachtung der allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätze einseitig an die jeweiligen Umstände angepasst werden. Die bietenden Unternehmen werden im Laufe des Verfahrens umgehend über Änderungen informiert. Aus dem Zeitplan können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Verfahrensstufe	**Datum**
Veröffentlichung der EU-Bekanntmachung und Vergabeunterlagen	19.11.2026
Frist zur Einreichung von Bieterfragen	15.12.2026
Frist zur Angebotsabgabe	**22.12.2026, 10:00 Uhr**
Auswertung der Angebote und Zuschlagsentscheidung	ca. 25.01.2027
Voraussichtliche Versendung des Informationsschreibens nach § 134 GWB	ca. 25.01.2027
Zuschlagserteilung	ca. 05.02.2027
Ablauf der Bindefrist	20.02.2027
Ausführungsbeginn	**Unverzüglich nach Zuschlagserteilung. Erstbesprechung spätestens 20 Werktage nach Zuschlag**

Die Änderung der terminlichen Vorgaben behält sich der Auftraggeber vor.

6. Leistungszeitraum

Der Leistungszeitraum beginnt unmittelbar nach der Zuschlagserteilung. Der Beginn mit der Ausführung der Vertragsleistung ist für spätestens 14 Kalendertage nach Erteilung des Zuschlages (Die Erstbesprechung findet spätestens 20 Werktage nach Zuschlag statt) vorgesehen. Sollte das Vergabeverfahren einen schnelleren Verlauf mit sich bringen, beginnt der Leistungszeitraum entsprechend früher. Sollten sich Verzögerungen durch Nachprüfungsverfahren, Zurückversetzungen des Vergabeverfahrens o.ä. ergeben, beginnt der Leistungszeitraum der Verzögerung entsprechend später.

7. Ablauf des weiteren Verfahrens

7.1 Bei einem offenen Verfahren fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich, d. h. vorliegend durch eine europaweite Bekanntmachung über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr, zur Abgabe von Angeboten auf.

7.2 Jedes interessierte Unternehmen kann ein verbindliches Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist abgeben. Die Frist für den Eingang der Angebote (Angebotsfrist) beträgt grundsätzlich 35 Kalendertage und beginnt ab dem Tag nach Absendung der Auftragsbekanntmachung, § 10a Abs.1 EU VOB/A. Der öffentliche Auftraggeber kann diese Frist um fünf Tage verkürzen, wenn er die elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert, was vorliegend der Fall ist. Die Angebotsfrist endet am 22.12.2026 um 10:00 Uhr. Der Auftraggeber prüft sodann die fristgerecht eingegangenen Angebote.

7.3 Die Frist, innerhalb derer die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Bindefrist), endet am 20.02.2027.

7.4 Der Auftraggeber wird gemäß § 16a EU VOB/A die Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Erklärungen, Angaben oder Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Weitergehend behält sich der Auftraggeber das Recht vor, sofern einzelne Unterlagen missverständlich sind, die Bieter - unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes - aufzufordern, ihre Unterlagen zu erläutern. Die Bieter haben jedoch keinen Anspruch auf Einräumung dieser Möglichkeit zur Erläuterung.

7.5 Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

7.6 Noch vor Zuschlagserteilung erfolgt die Vorabinformation nach § 134 GWB elektronisch per E-Mail und zusätzlich über den Vergabemarktplatz an die nicht für den Zuschlag vorgesehenen Bieter.

7.7 Nach (rüge- und nachprüfungsfreiem) Ablauf der in § 134 Abs. 2 GWB vorgesehenen Informations- und Wartefrist von 10 Kalendertagen wird der Zuschlag erteilt.

8. Hinweise zur Angebotserstellung

8.1 Die Angebote sind in all ihren Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Die Projektsprache ist Deutsch. Es wird erwartet, dass sämtliche Ansprechpartner des Auftraggebers aufseiten des Bieters / der Bietergemeinschaft in der Lage sind, einwandfrei und umfassend verständlich auf Deutsch zu kommunizieren.

8.2 Ergänzend zu diesen „Bedingungen für die Angebotsabgabe“ gelten auch die „Teilnahmebedingungen (Formular 212 EU)“. Im Falle von Widersprüchen gehen dabei die „Bedingungen für die Angebotsabgabe“ vor. Für die Angebotserstellung sind die vom Auftraggeber übersandten Formulare zu verwenden. Selbst gefertigte Abschriften der Formulare sind zugelassen. Bei etwaigen Abweichungen sind allerdings allein die vom Auftraggeber bereitgestellten Fassungen verbindlich. Soweit Ergänzungen zur besseren Angebotsbeurteilung erforderlich erscheinen, können sie von Bieterseite als besondere Anlage dem Angebot beigefügt werden.

8.3 Die zwingenden Bestandteile des einzureichenden Angebotes sind in dem Dokument „Zusammenstellung Angebotsunterlagen (Formular 325 EU analog)“ im Einzelnen aufgelistet. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die entsprechend ausgefüllte *„Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten“* Teil des Angebots ist. Wir bitten um Beachtung.

8.4 Insbesondere und aus gegebenem Anlass wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (dazu gehören insbesondere auch die Leistungsbeschreibung und sämtliche Vertragsbedingungen) vorgenommen werden, zwingend von der Wertung ausgeschlossen werden müssen.

8.5 Nebenangebote sind nicht zugelassen.

9. Hinweise für Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Bietergemeinschaftserklärung auf dem hierfür vorgesehenen Formular des Auftraggebers abzugeben.

Die „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (Formular 2 der Formulare zu den Eignungskriterien) enthält die erforderlichen Angaben zu allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und des/der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter/s, die Zusicherung der gesamtschuldnerischen Haftung im Zuschlagsfall und die Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt.

10. Unterauftragsvergabe und Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter / die Bietergemeinschaft, Leistungsteile von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (sog. Unterauftragsvergabe) und / oder sich im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit eines anderen Unternehmens zu bedienen (sog. Eignungsleihe), hat der Bieter / die Bietergemeinschaft mit dem Angebot folgende Angaben zu machen bzw. folgende Erklärungen / Nachweise beizubringen:

- Angabe der im Auftragsfall von Unterauftragnehmern zu übernehmenden Leistungsbereiche (**Formular 9** „Erklärung zur Unterauftragsvergabe“ der Formulare zu den Eignungskriterien);

- Angabe der Eignungsanforderungen/Kapazitäten, die durch einen Eignungsleiher abgedeckt werden (**Formular 10 „**Erklärung zur Eignungsleihe“ der Formulare zu den Eignungskriterien);

- Benennung der eignungsleihenden Unternehmen (**Formular 10 „**Erklärung zur Eignungsleihe“ und **Formular 11** „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungsverleiher“ der Formulare zu den Eignungskriterien) sowie die weiteren geforderten Formulare das eignungsverleihende Unternehmen betreffend (nämlich stets **Formular 3** „Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“ der Formulare zu den Eignungskriterien sowie die eignungsrelevanten Eigenerklärungen entsprechend dem vom eignungsverleihenden Unternehmen übernommenen Leistungsanteil).

Beabsichtigt der Bieter / die Bietergemeinschaft Leistungsteile von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragsvergabe), ohne dass es sich hierbei zugleich um eine Eignungsleihe handelt, so hat der Bieter / die Bietergemeinschaft die konkrete Benennung und die Erbringung der Eignungsnachweise (Eigenerklärungen) hinsichtlich des jeweiligen Unterauftragnehmers erst auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer von dem Auftraggeber zu bestimmenden Frist nach Angebotslegung vorzunehmen.

Im Fall des Rückgriffs auf fremde Kapazitäten zur Erfüllung von Eignungskriterien (Eignungsleihe) hat der Bieter / die Bietergemeinschaft seitens der eignungsverleihenden Unternehmen eine rechtsverbindliche Erklärung darüber einzuholen und bereits mit dem Angebot vorzulegen, dass ihm / ihr das eignungsverleihende Unternehmen im Auftragsfall zum einen mit den jeweiligen Kapazitäten, auf die sich die Eignungsleihe bezieht, und im Fall der gleichzeitigen Unterauftragnehmerschaft zum anderen auch für die Erbringung der betreffenden Teilleistungen zur Verfügung steht (Formular 11 „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungsverleiher“ der Formulare zu den Eignungskriterien). Weiterhin hat der jeweilige Eignungsverleiher in dieser Eigenerklärung die gemeinsame Haftung mit dem Auftragnehmer und die Ausschreibungsbedingungen als allein verbindlich anzuerkennen.

Hinweis: *Beabsichtigt der Bieter / die Bietergemeinschaft Leistungsteile von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragsvergabe),* ***ohne*** *dass es sich hierbei zugleich um eine Eignungsleihe handelt, so hat der Bieter / die Bietergemeinschaft auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers nach Angebotslegung innerhalb einer von dem Auftraggeber zu bestimmenden Frist von jedem Unterauftragnehmer eine Verpflichtungserklärung einzuholen, in der sich der jeweilige Unterauftragnehmer dazu verpflichtet, im Fall der Auftragsvergabe an den Bieter / die Bietergemeinschaft für die Erbringung der betreffenden Teilleistungen mit den hierfür erforderlichen Personal- und Geräteressourcen zur Verfügung zu stehen und mithin eine termingerechte Auftragsausführung zu gewährleisten (Formulare zu den Eignungskriterien,* ***Formular 11*** *„Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungsverleiher“).*

In Bezug auf den Nachweis der einschlägigen **beruflichen Befähigung oder der beruflichen Erfahrung** (insb. Referenzen) kann der Bieter / die Bietergemeinschaft nur dann die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe), wenn diese die betreffenden Arbeiten im Auftragsfall auch tatsächlich ausführen. In diesen Fällen wird stets ein Fall der gleichzeitigen Eignungsleihe und Unterauftragnehmerschaft vorliegen.

Sollen im Hinblick auf den Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch genommen werden, so ist vorgesehen, dass der Bieter / die Bietergemeinschaft und diese Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe haften. Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat eine rechtsverbindliche Erklärung seitens des Eignungsverleihers einzuholen und dem Angebot beizufügen, aus der hervorgeht, dass dieser die Regelung der gemeinsamen Haftung zur Kenntnis genommen und rechtsverbindlich gegenüber dem Auftraggeber akzeptiert hat (Formulare zu den Eignungskriterien, **Formular 11** „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungsverleiher“).

Wir bitten ferner um Beachtung der Ausführungen in der Bekanntmachung und der dort genannten Mindestanforderungen.

11. Eignungsanforderungen bezüglich der Ausführung der Bauleistungen in Holz-/Holzhybridbauweise

Bei der Errichtung des Gebäudes ist die fehlerfreie Ausführung der wesentlichen Holz-/Holzhybridbauleistungen – also der Leistungen, bei denen tatsächlich Teile des Gebäudes in Holz- bzw. Holzhybridbauweise errichtet bzw. hergestellt werden – von entscheidender Bedeutung.

Im Sinne eines offenen Wettbewerbs hat der Auftraggeber darauf verzichtet gemäß § 6d Abs. 4 EU VOB/A vorzugeben, dass die wesentlichen Holz-/Holzhybridbauleistungen durch den Bieter bzw. ein Mitglied der Bietergemeinschaft selbst ausgeführt werden müssen. Um sicherzustellen, dass diese für den Auftrag besonders kritischen Leistungen durch ein Unternehmen erbracht werden, welches die hierfür erforderliche Eignung besitzt, behält sich der Auftraggeber Folgendes vor:

<u>Soweit Unterauftragnehmer wesentliche Holz- und Holzhybridbauleistungen ausführen sollen, gilt:</u>

Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat die „Eigenerklärung zu den Gesamtumsätzen und Umsätzen mit vergleichbaren Leistungen“ (Formular 6 zu den Eignungskriterien) sowie die „Eigenerklärung zu den vergleichbaren Referenzprojekten des Unternehmens“ (Formular 7 zu den Eignungskriterien) von jedem Unterauftragnehmer zu fordern, der wesentliche Holz- und Holzhybridbauleistungen ausführen soll, und diese nach Aufforderung durch den Auftraggeber spätestens vor Vertragsschluss unterschrieben vom Unterauftragnehmer vorzulegen.

Dabei müssen vom betroffenen Unterauftragnehmer lediglich ein „Vergleichbarer Umsatz mit Bauleistungen im Bereich Holz- und Holzhybridbau“ gemäß dem Formular 6 zu den Eignungs-

kriterien sowie die Referenz „Bauleistung im Bereich Holz- und Holzhybridbau“ gemäß Formular 7 zu den Eignungskriterien angegeben werden. Soweit die Mindestanforderungen zu diesen Kriterien durch den Unterauftragnehmer nicht erfüllt bzw. nachgewiesen werden, kann auf das Angebot des Bieters nicht der Zuschlag erteilt werden.

12. Zuschlagskriterien / Erläuterung

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der folgenden Zuschlagskriterien:

1. Pauschalfestpreis (66 %)
2. Fertigstellungstermin (8 %)
3. Qualifikation und Erfahrung des angebotenen Personals (26 %).

Die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

	Gewichtung in %	**Maximal zu erreichende Punktzahl**
1. Pauschalfestpreis	**66 %**	**66**
2. Fertigstellungstermin	**8 %**	**8**
3. Qualifikation und Erfahrung des angebotenen Personals	**26 %**	**26**
a) Unterkriterium: Anzahl der Jahre praktischer Berufserfahrung des / der angebotenen Technischen Projektleiters*in als Technische*r Projektleiter*in	**6 %**	**6**
b) Unterkriterium: Anzahl der Jahre praktischer Berufserfahrung des / der angebotenen Bauleiters*in als Bauleiter*in (i.S.d. § 56 Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)	**6 %**	**6**
c) Unterkriterium: Anzahl der Jahre praktischer Berufser-	**6 %**	**6**

fahrung des / der angebotenen leitenden Planer*in als Planer*in (Architekt*in / Bauingenieur*in)		
d) Unterkriterium: Anzahl vorgelegter, mit dem Leistungsgegenstand vergleichbarer persönlicher Referenzen des*r für die Ausführung des Auftrags angebotenen Technischen Projektleiters*in	**4 %**	**4**
e) Unterkriterium: Anzahl vorgelegter, mit dem Leistungsgegenstand vergleichbarer persönlicher Referenzen des/der für die Ausführung des Auftrags angebotenen Bauleiters*in	**4 %**	**4**
Gesamt	**100 %**	**100**

Erläuterung:

Die im Folgenden definierten Zuschlagskriterien beziehen sich auf die ausgeschriebenen Leistungen. Der Zuschlag erfolgt gemäß § 16d Abs. 2 Nr. 1 EU VOB/A auf das wirtschaftlichste Angebot. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots wird eine Bewertungsmatrix eingesetzt.

Die jeweiligen Zuschlagskriterien werden einer Punktwertung zugeführt. Aus der Addition der Punktzahlen für die einzelnen Kriterien ergibt sich die Gesamtpunktzahl des jeweiligen Angebotes. Die maximal erreichbare und damit bestmögliche Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte. Bei gleicher Punktzahl entscheidet der Preis. Bei dann gleichem Preis entscheidet das Los.

zu 1) Pauschalfestpreis (66 %)

Das Zuschlagskriterium „Pauschalfestpreis“ wird mit 66 % gewichtet. Es können maximal 66 Punkte zu diesem Zuschlagskriterium erreicht werden.

Der Auftraggeber wird die Punktzahl für den im Preisblatt (siehe Formular I im Dokument „Formulare zu den Zuschlagskriterien“) angebotenen Pauschalfestpreis (netto) wie folgt berechnen: Das Angebot mit dem niedrigsten Pauschalfestpreis (netto) erhält 66 Punkte. Die Werte der anderen Angebote werden hierzu nach der folgenden mathematischen Formel mit bis zu zwei Nachkommastellen ins Verhältnis gesetzt.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Urkalkulation des Bieters / der Bietergemeinschaft anzufordern. In diesem Fall wird die Urkalkulation auf Anforderung des Auftraggebers innerhalb von 5 Kalendertagen vorgelegt. Bei unvollständiger oder verspäteter Vorlage der Urkalkulation kann das Angebot ausgeschlossen werden.

Die Punktberechnung erfolgt nach folgender mathematischer Formel:

$$\textbf{Punktzahl Preis} = \frac{\textbf{Pauschalfestpreis (netto) niedrigstes Angebot}}{\textbf{Pauschalfestpreis (netto) des zu wertenden Angebotes}} \times 66$$

Maximalpunktzahl: 66

zu 2) Fertigstellungstermin (8 %)

Das Zuschlagskriterium „Fertigstellungstermin“ wird mit 8 % gewichtet. Es können maximal 8 Punkte zu diesem Zuschlagskriterium erreicht werden.

Die Bewertung dieses Kriteriums erfolgt anhand des seitens des Bieters/der Bietergemeinschaft offerierten Fertigstellungstermin (siehe Formular II im Dokument „Formulare zu den Zuschlagskriterien“) des gesamten Bauvorhabens (schlüsselfertig, funktionsbereit und abnahmereif). Die vorgegebene Bauzeit (Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens bis spätestens zum 03.08.2028, § 7 des Generalunternehmervertrags) darf jedoch nicht überschritten werden. Eine **verbindlich angebotene vorzeitige Fertigstellung** wird positiv gewertet.

Die Wertung zu diesem Kriterium erfolgt wie folgt:

Der Auftraggeber hat den 04.06.2028 als realistischen früheren Fertigstellungszeitpunkt geschätzt. Als spätesten zulässigen Fertigstellungszeitpunkt hat der Auftraggeber den 03.08.2028 festgelegt. Eine Fertigstellung am 04.06.2028 würde gegenüber dem spätestmöglichen Fertigstellungszeitpunkt eine Zeitersparnis von insgesamt 60 Kalendertagen bringen (= vom Auftraggeber geschätzte Zeitersparnis).

Für die Wertung wird die Zeitersparnis des zu wertenden Angebots als Differenz in Kalendertagen zwischen dem von dem Bieter verbindlich angebotenen früheren Fertigstellungszeitpunkt und dem spätestmöglichen Fertigstellungszeitpunkt ermittelt. Dabei wird der von dem Bieter angebotene frühere Fertigstellungszeitpunkt mitgezählt; der spätestmögliche Fertigstellungszeitpunkt wird nicht mitgezählt. Die ermittelte Zeitspanne in Kalendertagen stellt die wertungsrelevante Zeitersparnis dar (= Zeitersparnis des zu wertenden Angebots).

Die Punktzahl des jeweiligen Angebots errechnet sich anhand dieser Werte nach folgender mathematischer Formel:

$$\textbf{Punktzahl Fertigstellungstermin} = \frac{\textbf{Zeitersparnis des zu wertenden Angebotes}}{\textbf{Vom Auftraggeber geschätzte Zeitersparnis}} \times 8$$

Das Ergebnis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bietet ein Bieter einen Fertigstellungszeitpunkt an, der vor dem vom Auftraggeber geschätzten früheren Fertigstellungszeitpunkt liegt, erhält er die Höchstpunktzahl von 8 Punkten. Bietet er den spätesten zulässigen Fertigstellungszeitpunkt an, erhält er 0 Punkte. Angebote mit einem späteren Fertigstellungszeitpunkt werden ausgeschlossen.

Maximalpunktzahl: 8

zu 3) Qualifikation und Erfahrung des angebotenen Personals (26 %)

Das Zuschlagskriterium „Qualifikation und Erfahrung des angebotenen Personals“ wird mit 26 % gewichtet. Es können maximal 26 Punkte zu diesem Zuschlagskriterium erreicht werden.

Der Bieter / die Bietergemeinschaft verpflichtet sich, gemäß § 4 Abs. 10 sowie § 18 Abs. 1 des Generalunternehmervertrages das in den „Formularen zu den Zuschlagskriterien“ anzugebende Personal im Auftragsfall auch in entsprechender Position einzusetzen.

Der Auftraggeber wird die Punktzahl für das Kriterium „Qualifikation und Erfahrung des angebotenen Personals“ anhand der folgenden Unterkriterien ermitteln:

a) Unterkriterium: Anzahl der Jahre praktischer Berufserfahrung des / der angebotenen Technischen Projektleiters*in als Technische*r Projektleiter*in

Zum Unterkriterium „Anzahl der Jahre praktischer Berufserfahrung des / der angebotenen Technischen Projektleiters*in als Technische*r Projektleiter*in“ (siehe Formular III im Dokument „Formulare zu den Zuschlagskriterien“) kann der Bieter/die Bietergemeinschaft maximal 6 Punkte erreichen. Gewertet wird die praktische Berufserfahrung des/der Technische*n Projektleiter*in als Technische*r Projektleiter*in in Berufsjahren. Dabei werden jeweils volle Berufsjahre in der entsprechenden Funktion gewertet, d.h., dass bei einem technischen Projektleiter, der 12,7 Jahre einschlägige Berufserfahrung als technischer Projektleiter aufweist, für die Wertung ein abgerundeter Wert von 12 Berufsjahren herangezogen wird. Für jedes volle Jahr praktischer Berufserfahrung des/der angebotenen Technischen Projektleiters*in in der entsprechenden Funktion gibt es 0,3 Punkte (bspw. für 10 volle Jahre entsprechender Berufserfahrung 3 Punkte; für 20 volle Jahre entsprechender Berufserfahrung gibt es die maximale Punktzahl von 6 Punkten). Soweit die entsprechende Berufserfahrung mehr als 20 volle Jahre beträgt, wird dies mit der in diesem Unterkriterium maximal erreichbaren Punktzahl von 6 Punkten gewertet. D.h., dass die weitere Berufserfahrung, die über die Grenze von 20 Jahren praktischer Berufserfahrung hinausgeht, auf die Punktzahl keine Auswirkungen hat.

Anzugeben und zu bewerten ist die einschlägige Netto-Berufserfahrung bis zum Ablauf der Angebotsfrist. Längerfristige Nichttätigkeiten, Ausfälle, Elternzeiten etc. haben demgemäß keinen Anteil an der anzugebenden Berufserfahrung. Der/die technische Projektleiter*in darf auch personenidentisch mit dem/der Bauleiter*in und/oder der/dem leitenden Planer*in sein, dies ist für die Wertung irrelevant und führt zu keinen Abzügen.

Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechende Nachweise über die angegebene Berufserfahrung anzufordern.

Maximalpunktzahl: 6

b) Unterkriterium: Anzahl der Jahre praktischer Berufserfahrung des / der angebotenen Bauleiters*in als Bauleiter*in (i.S.d. § 56 Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)

Zum Unterkriterium „Anzahl der Jahre praktischer Berufserfahrung des / der angebotenen Bauleiters*in als Bauleiter*in (i.S.d. § 56 Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)“ (siehe Formular IV im Dokument „Formulare zu den Zuschlagskriterien“) kann der Bieter/die Bietergemeinschaft maximal 6 Punkte erreichen. Gewertet wird die praktische Berufserfahrung des/der Bauleiter*in als Bauleiter*in in Berufsjahren. Dabei werden jeweils volle Berufsjahre in der entsprechenden Funktion gewertet, d.h., dass bei einem Bauleiter, der 12,7 Jahre einschlägige Berufserfahrung als Bauleiter aufweist, für die Wertung ein abgerundeter Wert von 12 Berufsjahren herangezogen wird. Für jedes volle Jahr praktischer Berufserfahrung des/der angebotenen Bauleiters*in in der entsprechenden Funktion gibt es 0,3 Punkte (bspw. für 10 volle Jahre entsprechender Berufserfahrung 3 Punkte; für 20 volle Jahre entsprechender Berufserfahrung gibt es die maximale Punktzahl von 6 Punkten). Soweit die entsprechende Berufserfahrung mehr als 20 volle Jahre beträgt, wird dies mit der in diesem Unterkriterium maximal erreichbaren Punktzahl von 6 Punkten gewertet. D.h., dass die weitere Berufserfahrung, die über die Grenze von 20 Jahren praktischer Berufserfahrung hinausgeht, auf die Punktzahl keine Auswirkungen hat.

Anzugeben und zu bewerten ist die einschlägige Netto-Berufserfahrung bis zum Ablauf der Angebotsfrist. Längerfristige Nichttätigkeiten, Ausfälle, Elternzeiten etc. haben demgemäß keinen Anteil an der anzugebenden Berufserfahrung. Der/die Bauleiter*in darf auch personenidentisch mit dem/der Technischen Projektleiter*in und/oder dem/der leitenden Planer*in sein, dies ist für die Wertung irrelevant und führt zu keinen Abzügen.

Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechende Nachweise über die angegebene Berufserfahrung anzufordern.

Maximalpunktzahl: 6

c) Unterkriterium: Anzahl der Jahre praktischer Berufserfahrung des / der angebotenen leitenden Planers*in als Planer*in (Architekt*in / Bauingenieur*in)

Zum Unterkriterium „Anzahl der Jahre praktischer Berufserfahrung des / der angebotenen leitenden Planers*in als Planer*in (Architekt*in / Bauingenieur*in)“ (siehe Formular V im Dokument „Formulare zu den Zuschlagskriterien“) kann der Bieter/die Bietergemeinschaft maximal 6 Punkte erreichen. Der/die leitende Planer*in ist dabei derjenige/diejenige Planer*in, welche*r

im Auftragsfall für die Ausführungsplanung verantwortlich ist. Gewertet wird die praktische Berufserfahrung des/der leitenden Planer*in als Planer*in in Berufsjahren. Dabei werden jeweils volle Berufsjahre in der entsprechenden Funktion gewertet, d.h., dass bei einem Planer, der 12,7 Jahre einschlägige Berufserfahrung als Planer aufweist, für die Wertung ein abgerundeter Wert von 12 Berufsjahren herangezogen wird. Für jedes volle Jahr praktischer Berufserfahrung des/der angebotenen Planers*in in der entsprechenden Funktion gibt es 0,3 Punkte (bspw. für 10 volle Jahre entsprechender Berufserfahrung 3 Punkte; für 20 volle Jahre entsprechender Berufserfahrung gibt es die maximale Punktzahl von 6 Punkten). Soweit die entsprechende Berufserfahrung mehr als 20 volle Jahre beträgt, wird dies mit der in diesem Unterkriterium maximal erreichbaren Punktzahl von 6 Punkten gewertet. D.h., dass die weitere Berufserfahrung, die über die Grenze von 20 Jahren praktischer Berufserfahrung hinausgeht, auf die Punktzahl keine Auswirkungen hat.

Anzugeben und zu bewerten ist die einschlägige Netto-Berufserfahrung bis zum Ablauf der Angebotsfrist. Längerfristige Nichttätigkeiten, Ausfälle, Elternzeiten etc. haben demgemäß keinen Anteil an der anzugebenden Berufserfahrung. Der/die leitende Planer*in darf auch personenidentisch mit dem/der Technischen Projektleiter*in und/oder dem/der Bauleiter*in sein, dies ist für die Wertung irrelevant und führt zu keinen Abzügen.

Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechende Nachweise über die angegebene Berufserfahrung anzufordern.

Maximalpunktzahl: 6

d) Unterkriterium: Anzahl vorgelegter, mit dem Leistungsgegenstand vergleichbarer persönlicher Referenzen des*r für die Ausführung des Auftrags angebotenen Technischen Projektleiters*in

Die Bewertung des Unterkriteriums „Anzahl vorgelegter, mit dem Leistungsgegenstand vergleichbarer persönlicher Referenzen des*r für die Ausführung des Auftrags angebotenen Technischen Projektleiters*in“ (siehe Formular VI im Dokument „Formulare zu den Zuschlagskriterien“) erfolgt durch die Bewertung der Anzahl vorgelegter, mit dem Leistungsgegenstand vergleichbarer persönlicher Referenzen des*r für die Ausführung des Auftrags angebotenen Technischen Projektleiters*in. Der/die technische Projektleiter*in darf auch personenidentisch mit dem/der Bauleiter*in und/oder der/dem leitenden Planer*in sein, dies ist für die Wertung irrelevant und führt zu keinen Abzügen.

Mit dem Leistungsgegenstand vergleichbar sind Referenzprojekte, die folgende Merkmale kumulativ erfüllen müssen, um als vergleichbar zu gelten:

1. Die Referenz muss innerhalb der letzten 7 Jahre (zurückgerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist) und zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist vollständig erbracht und schlussgerechnet worden sein.

2. Gegenstand der persönlichen Referenz muss jeweils sein der Neubau (Schlüsselfertigbau) eines Objektes mit Baukosten (KG 300 & 400) von mindestens 3,0 Mio. € (Netto) im Bereich "Gesundheit/Betreuung" der Anlage 10.2 Objektliste HOAI 2021

oder im Bereich „Ausbildung/Wissenschaft/Forschung“ gem. Anlage 10.2 Objektliste HOAI 2021. Bei dem Neubau muss es sich um eine Maßnahme im Bereich des Holz- und Holzhybridbaus handeln.

3. Der/die Technische Projektleiter*in muss den Bau des Referenzprojektes als Projektleiter*in verantwortet haben.

Mit der Referenz ist ein Ansprechpartner beim Referenzgeber samt Kontaktdaten zu benennen. Der Auftraggeber behält sich vor, stichprobenartig oder auch umfassend Referenzgeber zur wahrheitsgetreuen Angabe der Merkmale 1. bis 3. zu befragen.

Es ist mindestens eine vergleichbare persönliche Referenz zu stellen. Gewertet wird nur die Anzahl der über diese Mindestreferenz hinausgehenden vergleichbaren persönlichen Referenzen (= wertbare Referenzen). Mit Blick auf alle vergleichbaren und wertbaren Referenzen erhält der Bieter/die Bietergemeinschaft, die den/die Technische*n Projektleiter*in mit den meisten wertbaren Referenzprojekten stellt, die höchste Punktzahl. Die Werte der anderen Angebote werden hierzu mit bis zu zwei Nachkommastellen ins Verhältnis gesetzt.

Die Punktzahl des jeweiligen Angebots für das Unterkriterium errechnet sich nach folgender mathematischer Formel:

$$\text{Punktzahl Referenzen TPL} = \frac{\text{Anzahl wertbare Referenzen Technische*r Projektleiter*in des zu wertenden Angebotes}}{\text{Höchste angebotene wertbare Referenzanzahl Technische*r Projektleiter*in}} \times 4$$

Maximalpunktzahl: 4

e) Unterkriterium: Anzahl vorgelegter, mit dem Leistungsgegenstand vergleichbarer persönlicher Referenzen des/der für die Ausführung des Auftrags angebotenen Bauleiters*in

Die Bewertung des Unterkriteriums „Anzahl vorgelegter, mit dem Leistungsgegenstand vergleichbarer persönlicher Referenzen des/der für die Ausführung des Auftrags angebotenen Bauleiters*in“ (siehe Formular VII im Dokument „Formulare zu den Zuschlagskriterien“) erfolgt durch die Bewertung der Anzahl vorgelegter, mit dem Leistungsgegenstand vergleichbarer persönlicher Referenzen des*r für die Ausführung des Auftrags angebotenen Bauleiters*in. Der/die Bauleiter*in darf auch personenidentisch mit dem/der Technischen Projektleiter*in und/oder dem/der leitenden Planer*in sein, dies ist für die Wertung irrelevant und führt zu keinen Abzügen.

Mit dem Leistungsgegenstand vergleichbar sind Referenzprojekte, die folgende Merkmale kumulativ erfüllen müssen, um als vergleichbar zu gelten:

1. Die Referenz muss innerhalb der letzten 7 Jahre (zurückgerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist) und zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist vollständig erbracht und schlussgerechnet worden sein.

2. Gegenstand der persönlichen Referenz muss jeweils sein der Neubau (Schlüsselfertigbau) eines Objektes mit Baukosten (KG 300 & 400) von mindestens 3,0 Mio. € (Netto) im Bereich "Gesundheit/Betreuung" gemäß Anlage 10.2 Objektliste HOAI 2021 oder im Bereich „Ausbildung/Wissenschaft/Forschung“ gem. Anlage 10.2 Objektliste HOAI 2021. Bei dem Neubau muss es sich um eine Maßnahme im Bereich des Holz- und Holzhybridbaus handeln.

3. Der/die Bauleiter*in muss den Bau des Referenzprojektes als Bauleiter*in (i.S.d. § 56 Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) verantwortet haben.

Mit der Referenz ist ein Ansprechpartner beim Referenzgeber samt Kontaktdaten zu benennen. Der Auftraggeber behält sich vor, stichprobenartig oder auch umfassend Referenzgeber zur wahrheitsgetreuen Angabe der Merkmale 1.-3. zu befragen.

Es ist mindestens eine vergleichbare persönliche Referenz zu stellen. Gewertet wird nur die Anzahl der über diese Mindestreferenz hinausgehenden vergleichbaren persönlichen Referenzen (= wertbare Referenzen). Mit Blick auf alle vergleichbaren und wertbaren Referenzen erhält der Bieter/die Bietergemeinschaft, die den/die Bauleiter*in mit den meisten wertbaren Referenzprojekten stellt, die höchste Punktzahl. Die Werte der anderen Angebote werden hierzu mit bis zu zwei Nachkommastellen ins Verhältnis gesetzt.

Die Punktzahl des jeweiligen Angebots für das Unterkriterium errechnet sich nach folgender mathematischer Formel:

$$\textbf{Punktzahl Referenzen Bauleiter*in} = \frac{\textbf{Anzahl wertbare Referenzen Bauleiter*in des zu wertenden Angebotes}}{\textbf{Höchste angebotene wertbare Referenzanzahl Bauleiter*in}} \times 4$$

Maximalpunktzahl: 4

Maximalpunktzahl für alle fünf Unterkriterien zusammen: 26 Punkte

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (insbesondere Liefer-, Auftrags- und/oder Zahlungsbedingungen) des Bieters / der Bietergemeinschaft / des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und finden keine Anwendung.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Etwa durch den Bieter / die Bietergemeinschaft / den Auftragnehmer beigefügte bietereigene AGB werden unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 18.06.2019, X ZR 86/17) nicht als Abweichung von den Vergabeunterlagen eingestuft, sondern mit Blick auf die vorstehende Abwehrklausel als Missverständnis des Bieters / Auftragnehmers bezüglich der Bindungen des Auftraggebers bei der öffentlichen Auftragsvergabe. In der Konsequenz werden Angebote, die bietereigene AGB enthalten, grundsätzlich nicht ausgeschlossen, aber die bietereigenen AGB entfalten keinerlei Geltungswirkung.

14. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen und sonstigen Dokumenten

Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Vergabeunterlagen von deren Vollständigkeit zu überzeugen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines Bieters / einer Bietergemeinschaft Unklarheiten, so hat der Bieter/die Bietergemeinschaft die eingangs benannte Kontaktstelle des Auftraggebers (siehe oben Ziffer 1.2) unverzüglich darauf hinzuweisen. Gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB können Einwendungen gegen die Vergabeunterlagen spätestens nach Ablauf der Angebotsfrist nicht mehr geltend gemacht werden.

Ebenso hat ein Bieter / eine Bietergemeinschaft den Auftraggeber über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes Metropole Ruhr (siehe oben Ziffer 1.2) auf eventuelle Widersprüche in den Vergabeunterlagen, insbesondere in den Bedingungen für die Angebotsabgabe und sonstigen Dokumenten, unverzüglich aufmerksam zu machen. Diese Hinweispflicht gilt ausdrücklich auch für mögliche Unklarheiten oder Widersprüche in der Leistungsbeschreibung.

15. Fragen und Hinweise zum Verfahren

Fragen und Hinweise betreffend die Ausschreibung sind von Rügen deutlich zu trennen und in deutscher Sprache ausschließlich über die eingangs benannte Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes Metropole Ruhr (siehe oben Ziffer 1.2) an den Auftraggeber zu richten. Auskünfte anderer Stellen sind nicht verbindlich.

Fragen und Hinweise können ebenfalls über die eingangs benannte Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes Metropole Ruhr an den Auftraggeber gerichtet werden. Der Auftraggeber wird diese jeweils zeitnah beantworten. Die Fragen und Hinweise werden zusammen mit den gewünschten zusätzlichen Auskünften allen interessierten Unternehmen in anonymisierter Form über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes Metropole Ruhr zur Verfügung gestellt, soweit der gebotene Schutz der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Bieters dem nicht ausnahmsweise entgegensteht.

Unternehmen, die sich registriert haben, erhalten zusätzlich eine Benachrichtigung. Die Antworten des Auftraggebers auf die Fragen sind zwingend bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und werden, da sie die Vergabeunterlagen konkretisieren bzw. ändern können, Vertragsbestandteil.

Die interessierten Unternehmen werden zur Wahrung des Geheimwettbewerbs gebeten, ihre Fragen so zu formulieren, dass ihre Identität nicht preisgegeben wird. Der Auftraggeber wird

Fragen ggf. umformulieren, soweit dies zur Wahrung der Anonymität des Fragestellers erforderlich ist.

16. Informationsübermittlung

Sämtliche Informationen zum Vergabeverfahren werden den interessierten Unternehmen über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr zur Verfügung gestellt.

17. Vertraulichkeit und Datenschutzverpflichtung der Bieter / Bietergemeinschaften

Der Bieter / die Bietergemeinschaft verpflichtet sich mit Angebotslegung, alle im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren gewonnenen und noch zu gewinnenden Erkenntnisse vertraulich zu behandeln.

Soweit dem Bieter / der Bietergemeinschaft im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder darüber hinaus in Ausführung des Auftrags personenbezogene Daten bekannt werden, verpflichtet er / sie sich, die Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten und sich der Kontrolle der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zu unterwerfen.

18. Daten der Bieter / Bietergemeinschaften und Datenschutz des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist nach § 6 Abs. 1 WRegG verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags bei der Wettbewerbsregisterbehörde abzufragen, ob hinsichtlich des Bieters/der Mitglieder einer Bietergemeinschaft, der/die den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen im Wettbewerbsregister gespeichert sind.

Die dem Auftraggeber von dem Bieter / der Bietergemeinschaft mitgeteilten personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens erhoben und in diesem Zusammenhang ggf. Dritten (technischen / rechtlichen Beratern) zur Verfügung gestellt. Der Bieter/die Bietergemeinschaft wird aufgefordert, diese Hinweise an seine/ihre Mitarbeiter, deren Daten im Rahmen dieses Vergabeverfahrens übermittelt werden, weiterzuleiten und zur Kenntnis zu geben.

19. Allgemeine Hinweise zu den Vergabeunterlagen

Die in diesen Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind, soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten, Eigentum des Auftraggebers. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der Erstellung eines Angebots und nur durch das die Vergabeunterlagen als solche nutzende Unternehmen zulässig. Eine darüber hinausgehende Weitergabe und/oder Nutzung und/oder insbesondere der Verkauf von Vergabeunterlagen an Dritte, gleich zu welchem Zweck, sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über die Vergabeplattform erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen die Registrierung auf der Vergabeplattform dringend empfohlen. Vergabeunterlagen können von der Vergabestelle über das Vergabeportal geändert oder ergänzt werden. Die Kommunikation

über das Vergabeportal, die i.d.R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise der Vergabestelle enthalten. Die Fragen und Antworten zu den Vergabeunterlagen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf der Vergabeplattform.

20. Eigentum / Urheberrecht / Rückgabe

Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens von den Bietern / Bietergemeinschaften vorgelegten Unterlagen, Erklärungen usw. gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Die eingereichten Angebote verbleiben zu Dokumentationszwecken bei dem Auftraggeber. Ein Anspruch auf Rückgabe besteht nicht.

Sämtliche Urheberrechte an allen im Rahmen der Leistungserbringung eingebrachten Konzepten, Materialien etc. sind – soweit rechtlich zulässig – mit der Vergütung abgegolten. Eine gesonderte Vergütung ist ausgeschlossen.

Beabsichtigt der Bieter / die Bietergemeinschaft, Angaben aus seinem / ihrem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er / sie in seinem / ihrem Angebot darauf hinzuweisen. Ebenso ist im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte des Bieters / der Bietergemeinschaft oder eines Dritten bereits bestehen oder beantragt sind.

21. Kennzeichnung von Geheimnissen

Die Bieter / Bietergemeinschaften sind aufgefordert, die Teile des Angebots, die berechtigterweise ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich als ein solches zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht ausgeschlossen werden, dass ohne weitere Gewährung rechtlichen Gehörs die zur Entscheidung berufene Stelle die Zustimmung des Bieters / der Bietergemeinschaft zur Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z. B. andere Bieter) voraussetzt.

22. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen / Mittelstandskartelle

Angebote von Bietern / Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Sofern personell oder rechtlich miteinander verbundene Bieter / Bietergemeinschaften mehrere Angebote abgeben, wird widerlegbar vermutet, dass der Geheimhaltungsgrundsatz verletzt ist. Es obliegt den Bietern / Bietergemeinschaften, diese Vermutung zu widerlegen. Sollte den Bietern / Bietergemeinschaften bereits mit Angebotsabgabe bekannt sein, dass ein personell oder rechtlich verbundenes Unternehmen ebenfalls ein Angebot abgibt, muss bereits mit Angebotsabgabe nachgewiesen bzw. offengelegt werden, dass effektive Vorkehrungen

und Maßnahmen zur Einhaltung des Geheimwettbewerbs getroffen wurden. Sollte der Nachweis auch auf entsprechende Nachforderung, nicht geführt werden, führt dies zum Ausschluss des Bieters / der Bietergemeinschaft und des verbundenen Unternehmens. Sollte hier Unsicherheit bestehen, ob eine derartige Verbindung besteht, ist der Bieter / die Bietergemeinschaft aufgefordert, hierzu frühzeitig bei dem Auftraggeber nachzufragen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden.

23. Zuständige Vergabekammer

Für Nachprüfungsverfahren gegen die vorliegende Ausschreibung zuständig ist die

Vergabekammer Westfalen – c/o Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Tel.: +49 251 411-3698
Fax: +49 251 411-2165
E-Mail: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de

* * * * *